

Online-Handbuch zur Geschichte
Südosteuropas

Attila Zsoldos

Das Königreich Ungarn in der Arpadenzeit

Teil 2:

Herrschaftsaufbau
und gesellschaftliche Ordnung

aus Band 1:

**Herrschaft und Politik
in Südosteuropa bis 1800**

Inhaltsverzeichnis

1. Der König und die Regierung des Landes
2. Kirche und Königtum
3. Wirtschaft und Gesellschaft zwischen Freiheit und Zwang
4. Stadt und Königtum
5. Zuwanderer aus Ost und West

Zitierempfehlung und Nutzungsbedingungen für diesen Artikel

1. Der König und die Regierung des Landes

Nach der Krönung Stephans I. erlangte jeder ungarische Herrscher durch die Zeremonie der Krönung die Königswürde. Ab dem Ende des 13. Jahrhunderts ist der – wahrscheinlich mindestens hundert Jahre zuvor entstandene – ungarische Brauch¹ nachweisbar, der die Rechtmäßigkeit der Krönung von der gleichzeitigen Erfüllung dreier Bedingungen abhängig machte: Der König musste vom Erzbischof von Gran gekrönt werden,² aber nicht in dessen eigener Basilika von Gran, sondern in derjenigen von Stuhlweißenburg,³ und zwar mit der Krone, von der die öffentliche Meinung glaubte, dass sie einst das Haupt Stephans I. geziert hatte.⁴ Bezüglich der Thronfolge kann nur eine Regel mit Gewissheit festgehalten werden: Der Herrscher musste aus der Dynastie der Arpaden stammen. Im Falle mehrerer Bewerber spielten die unterschiedlichen Erbfolgeprinzipien (Primogenitur, Seniorat etc.) höchstens in der prinzipiellen Begründung des Thronanspruchs eine Rolle, die Frage selbst wurde aber durch die jeweiligen Kräfteverhältnisse entschieden.

Die Auffassung, dass der ausschließliche Besitzer und die alleinige Quelle der weltlichen Macht der König sei, ist für die gesamte Arpadenzeit charakteristisch. Jeder andere konnte nur dann eine über die Grenzen seiner eigenen Besitztümer hinausreichende Macht besitzen, wenn ihm der König einen Teil seiner eigenen Macht überließ. Eine typische Form der Teilung der Macht innerhalb der Herrscherfamilie war in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die Praxis, wonach der König ein Drittel des Landes seinem Bruder oder Cousin mit dem Rang eines Herzogs zur Regierung überließ. Die so geschaffene Einrichtung des *Ducatus*, das die Chancen des Thronbewerbers während der innenpolitischen Konflikte erheblich erhöhte, wurde Ende des 12. Jahrhunderts von König Koloman abgeschafft.⁵ Am Ende des 12. Jahrhunderts erschien eine andere Form der dynastischen Machtteilung, die bis zu den 1270er Jahren in unseren Quellen nachverfolgbar ist. Sie bestand im Kern darin, dass der Herrscher dem Herzog ein innerhalb des

¹ József DEÉR, Die Heilige Krone Ungarns. Wien, Graz 1966; Attila ZSOLDOS, Die Krone der ungarischen Könige in der Geschichte und der nationalen Tradition, in: TÓTH (Hg.), Geschichte Ungarns, 787–797.

² 1174 gab Béla III. eine Urkunde über das Privileg der Königskrönung des Erzbischofs von Gran heraus, das Papst Innozenz III. 1209 bekräftigte, siehe für 1174: MES, Bd. 1, 123; für 1209: ebd., 187–189.

³ Als erster Andreas I. 1046; siehe DOMANOVSKY (ed.), *Chronici Hungarici*, Kap. 86, 343. Von den Schauplätzen früherer Königskrönungen (Peter 1038; Samuel Aba 1042) haben wir keine Kunde; seit der Krönung Stephans I. lebte am ungarischen Hofe des 13. Jhs die Tradition fort, dass seine Zeremonie in Gran stattgefunden habe; siehe hierzu: MES, Bd. 2, 28.

⁴ Die am Ende des 13. Jhs benutzte Krone wird erstmals durch eine Urkunde Andreas' III. mit der einstigen Herrscherkrone Stephans I. identifiziert; siehe György FEJÉR (ed.), *Codex diplomaticus Hungariae ecclesiasticus ac civilis*, Bde. 1–11, Budae 1829–1844 (im Folgenden: CD); hier Bd. 6,1. Budae 1830, 237.

⁵ Gyula KRISTÓ, *A XI. századi hercegség története Magyarországon* [Die Geschichte des Herzogtums in Ungarn im 11. Jh.]. Budapest 1974.

Königreichs Ungarn ohnehin in bestimmtem Maße gesondert regiertes Territorium überließ.⁶ Königinnen erhielten nur in außergewöhnlichen Situationen eine Regierungsrolle.⁷

Die Untertanen erwarteten von ihrem König, dass er seine Macht persönlich ausübte, insbesondere im Bereich der Rechtsprechung und der Heerführung. Dementsprechend war einerseits der aus dem unmittelbaren Umfeld des Königs bestehende königliche Hof das Zentrum der politischen Macht, andererseits war dieses Zentrum nicht ortsgebunden, sondern war immer an jenem Ort, wo sich der König aufhielt. Der königliche Hof hatte einen doppelten Charakter: Teils organisierte er den Alltag des Königs, teils beherbergte er die oberste Regierungsebene, da sich die wichtigsten kirchlichen und weltlichen Amtsträger, die den königlichen Rat bildeten, zumeist hier aufhielten. An der Spitze des königlichen Hofes stand von Anfang an der Palatin (*comes palatinus*, später: *palatinus*), der teilweise die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Hofes beaufsichtigte, teilweise den König – zuerst nur gelegentlich, später regelmäßig – in den richterlichen Angelegenheiten vertrat. In seiner Tätigkeit wurde dieses letztere Element zunehmend wichtiger, und bis zum 13. Jahrhundert wurde er als Träger des angesehensten weltlichen Amtes bereits zu einem eigenständigen Richter.⁸ Die Aufsicht über die Wirtschaftsangelegenheiten des Königshofs übernahm Mitte des 12. Jahrhunderts der königliche Hofgespan (*curialis comes*) vom Palatin, der im Namen des Königs zum Leiter der Rechtsprechung am Hof wurde. Bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts konzentrierten sich auch die Aufgaben des Hofgespans auf die Rechtsprechung, weshalb das Amt ab den 1230er Jahren als Landesrichter (*iudex curiae regiae*) bezeichnet wurde. Die Urteile wurden vom Landesrichter – im Gegensatz zum Palatin – nicht im eigenen, sondern im Namen des Königs gefällt. An der Spitze der wirtschaftlichen Angelegenheiten stand ab Anfang des 13. Jahrhunderts der Schatzmeister (*magister tavernicorum*). In den Reihen der höfischen Würdenträger erscheinen ab Anfang des 13. Jahrhunderts zudem der Truchsess, der Stallmeister und der Mundschenk (*magister dapiferorum*, *m. agazonum*, *m. pincernarum*), über deren Tätigkeit wir mangels weiterer Angaben nur aus den Amtsbezeichnungen Folgerungen ziehen können.

Die grundlegende Institution für die Regierung des Landes war das Komitat (*comitatus*, *provincia*).⁹ Das Rückgrat der Komitate bildeten eigenartige königliche Herrschaften, die Burgkomitate (*comitatus castri*). Das Burgkomitat umfasste die Burg – die im 11. und 12. Jahrhundert noch aus Erdwällen bestand, die mit einer Holzkonstruktion befestigt wurden¹⁰ – und die

⁶ ZSOLDOS, Családi ügy, 15f.

⁷ DERS., Az Árpádok és asszonyaik. A királynéi intézmény az Árpádok korában [Die Arpaden und ihre Frauen. Die Institution der Königinnen in der Zeit der Arpaden]. Budapest 2005.

⁸ SZÓCS, A nádori intézmény.

⁹ Siehe zusammenfassend zur Institutionalisierung der Komitate György GYÖRFFY, A magyar nemzetségtől a vármegyéig, a törzstől az orszáig (Teil 1) [Von der ungarischen Sippe zum Burgkomitat, vom Stamm zum Land], *Századok* 92 (1958), H. 1–4, 12–87, 27–47; KRISTÓ, A vármegyék kialakulása Magyarországon.

¹⁰ István BÓNA, Az Árpádok korai várairól. 11–12. századi ispáni várak és határvárak [Über die Burgen aus der Zeit der Arpaden. Die Burgen der Gespane und die Grenzburgen des 11.–12. Jhs]. Debrecen 1995.

dazugehörigen Güter. Die Güter bildeten keine territorial geschlossene Einheit, sodass die Kette der Burggüter die Grenzen des Herrschaftsbereichs der Burg angab und das Komitat selbst vom Gebiet innerhalb dieser Grenze gebildet wurde. Das Komitat war also nicht unabhängig vom Burgkomitat, aber auch nicht mit diesem identisch, da es auch die kirchlichen und privaten Güter innerhalb ihrer Grenzen beinhaltete. Der an der Spitze des Burgkomitats stehende Gespan (*comes*) war allerdings zugleich auch der Komitatsgespan, der für die Regierung des Komitats zuständig war.

Die ersten Komitate wurden um die Wende des 10. zum 11. Jahrhundert organisiert. Das System wurde parallel zur Ausdehnung der Macht der Arpaden auf das gesamte Karpatenbecken weiter ausgebaut. Im 12. bis 13. Jahrhundert wurden neue Komitate gebildet. Eine Möglichkeit dafür war, dass die frühen weiträumigen Komitate in kleinere aufgeteilt wurden. Eine andere Form der Entstehung von Komitaten war die Umgestaltung der Verwaltung der im 11. und 12. Jahrhundert nur dünn besiedelten bewaldeten Berggebiete. In der Frühzeit wurden diese im königlichen Besitz stehenden Territorien jeweils als ein „Gut“ (*praedium*) betrachtet, an deren Spitze nicht ein Gespan, sondern ein „Verwalter“ (*procurator*) stand, und ihr Gebiet wurde zu einem der Komitate hinzugerechnet. Anfang des 13. Jahrhunderts – in Zusammenhang damit, dass durch Schenkungen ein immer größerer Teil der Gebiete in die Hände der Kirche oder von privaten Grundbesitzern kam – wurden diese Gebiete von dem jeweiligen Komitat abgetrennt, zu dem sie bislang gehörten, und an ihre Spitze wurde ein Gespan eingesetzt. Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts wurde ein Teil der aus solchen Waldherrschaften gebildeten Gespanschaften in Komitate umgewandelt, die anderen wurden in benachbarte Komitate eingegliedert.¹¹

In zwei, auch geographisch getrennten Gebieten des Landes – in Siebenbürgen und Slawonien¹² – entwickelte sich ab Anfang des 13. Jahrhunderts die territoriale Verwaltung unterschiedlich zur allgemeinen Entwicklung.

Im 11. bis 12. Jahrhundert bildeten sich auch in Siebenbürgen die lokalen Komitate aus. Auf dem Gebiet von Slawonien erstreckten sich ursprünglich die südtransdanubischen Komitate, später entstanden aber auch hier lokale Komitate. Der Gespan des ganz Südsiebenbürgen umfassenden Komitats Fehér¹³ wurde von den ansässigen Slawen in ihrer eigenen Sprache als Vojvode bezeichnet. Bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts wurde die Mehrheit der bis dahin selbstständigen siebenbürgischen Komitate der Macht des Vojvoden unterstellt, zuletzt, am Anfang der 1260er Jahre, auch das Komitat Szolnok, das sich auch auf Gebiete westlich von Siebenbürgen erstreckte. An die Spitze der siebenbürgischen Komitate wurden von nun an die Gespane nicht

¹¹ Siehe zur Geschichte der Institution des Komitats István TRINGLI, *Le contee in Ungheria nel periodo degli Angiò*, in: Enikő CSUKOVITS (Hg.), *L'Ungheria angioina*. Rom 2013, 139–178, mit umfassendem Ausblick auf dessen Vorgeschichte im Zeitalter der Arpaden.

¹² Im Mittelalter wurde das Territorium zwischen dem Fluss Drau und dem Kapela-Gebirge als Slawonien bezeichnet und vom an der Küste der Adria gelegenen Kroatien unterschieden.

¹³ Nicht zu verwechseln mit dem transdanubischen Komitat Fejér, das sich in der Arpadenzeit auf einen Teil des Gebiets zwischen Donau und Theiß erstreckte.

mehr vom König, sondern vom Vojvoden eingesetzt, und die Gespanschaft Szolnok wurde mit der Würde des Vojvoden vereint. In vielerlei Hinsicht nahm die Entwicklung in Slawonien einen ähnlichen Weg, obwohl die Ausgangslage unterschiedlich war. Im selbstständigen Kroatien wurde der Gubernator des nördlichen Berglandes als Ban bezeichnet. Nachdem Kroatien unter ungarische Oberhoheit gelangt war, wurde der Ban von den ungarischen Königen ernannt und sein Zuständigkeitsbereich auf ganz Kroatien ausgedehnt. Die territoriale Zuständigkeit des Bans wurde in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts auf Slawonien ausgeweitet, und parallel dazu wurden die Grenzen der südtransdanubischen Komitate entlang des Flusses Drau gezogen. Wie in Siebenbürgen der Vojvode, so ernannte in Slawonien der Ban die Gespane der lokalen Komitate, und im Bereich der Rechtsprechung übernahm der Vojvode bzw. der Ban diejenigen Aufgaben, die in den anderen Teilen des Königreichs zur Zuständigkeit des Palatins gehörten.¹⁴ Nach dem Vorbild des slawonischen Banats wurden während des 13. Jahrhunderts das im Norden des Gebiets zwischen den Flüssen Drina und Kolubara organisierte Banat von Macsó¹⁵ bzw. südlich der Südkarpaten das Banat von Severin¹⁶ gebildet.

Die politische Elite des Königreichs, deren Mitglieder mit dem ab Anfang des 13. Jahrhunderts aufkommenden Begriff Baron (*baro*) bezeichnet wurden, bestand aus dem Palatin, dem Landesrichter, den Würdenträgern des Hofes (die „Meister“), dem Vojvoden, den Banusen und den Komitatgespanen. Früher wurde dafür der Begriff „iobagio“ [d.h. „Amtsträger“] benutzt. Die Barone wurden vom König nach eigenem Ermessen ernannt. Die ersten Bestrebungen, die auf die Beschränkung der Entscheidungsfreiheit des Herrschers abzielten, erscheinen in den Gesetzen aus dem 13. Jahrhundert.¹⁷ Nicht einmal zur Zeit des Tiefpunktes der königlichen Macht wurde der Versuch unternommen, diese Ämter vererbbar zu machen, allerdings kam es vor, dass ein Oligarch seine Würde selbst dann noch weiterführte, nachdem er vom König abgesetzt worden war.

Im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts tauchten im institutionellen System der Regierung einige neue Züge auf. Auf Veränderungen hatte der Prälatenkreis gedrängt, der sich von den Reformen die Bändigung der Oligarchen erhoffte. In den Rat des Königs wurden neben den Prä-

¹⁴ Gyula KRISTÓ, *A korai Erdély (895–1324) [Das frühe Siebenbürgen (895–1324)]*. Szeged 2002; György GYÖRFFY, *Die Nordwestgrenze des byzantinischen Reiches im 11. Jahrhundert und die Ausbildung des „ducatu Slavoniae“*, in: P[ierre] BRIÈRE u. a. (Hgg.), *Mélanges offerts à Szabolcs de Vajay. Vice-président de l'Académie internationale d'héraldique, à l'occasion de son cinquantième anniversaire par ses amis, ses collègues et les membres de l'Académie*. Braga 1971, 295–314; Attila ZSOLDOS, *Hrvatska i Slavonija u kraljevstvu Arpadovića [Kroatien und Slawonien im Königtum der Arpaden]*, *Povijesni prilozi* 17 (1998), 287–296.

¹⁵ Lajos FARAGÓ, *A macsó bánóság története az Árpádok korában [Die Geschichte des Banats von Macsó in der Arpadenzeit]*, in: *A kaposvári állami főgimnázium értesítője az 1910–1911. iskolai évről [Mitteilungen des Staatlichen Obergymnasiums von Kaposvár zum Schuljahr 1910–1911]*. Kaposvár 1911, 3–41.

¹⁶ Frigyes PESTY, *A szörényi bánóság és Szörény vármegye története [Die Geschichte des Banats von Severin und des Burgkomitats Severin]*, 3 Bde. Budapest 1877–1878.

¹⁷ Die Goldene Bulle des Jahres 1222 schreibt für die Nobilitierung von Ausländern die Zustimmung des königlichen Rats vor; siehe für 1222: LMKH, Bd. 1, Kap. 11, 33.

laten und Baronen auch Vertreter der weniger Begüterten aufgenommen, und später wurde ein kleinerer – aus je zwei Prälaten und Adligen bestehender – Rat zur Seite Andreas III. gestellt, ohne dessen Zustimmung die wichtigeren Entscheidungen des Königs als ungültig betrachtet wurden. Die Frühform des Reichstags entwickelte sich ebenfalls als Ergebnis dieser Reformbestrebungen. Im Königreich Ungarn war der Brauch der Abhaltung von Versammlungen, die Aufgaben der Regierung und Rechtsprechung übernahmen, auch zuvor nicht unbekannt gewesen. Dies waren aber die Sitzungen des königlichen Rats, in dessen Arbeit zuweilen auch die zum jeweiligen Zeitpunkt gerade keine Regierungsämter bekleidenden Vornehmen integriert wurden. In diesen Versammlungen entstanden die Gesetze der frühen Arpadenzeit. Als Ergebnis der Reformen wurden die auf der Versammlung erscheinenden Vertreter der weniger Begüterten in die Entscheidungsfindung mit einbezogen, und die in dieser Weise wirkenden Versammlungen wurden bereits als Reichstag (*congregatio generalis regni*) bezeichnet.¹⁸

¹⁸ József GERICS, Das frühe Ständewesen in Ungarn und sein europäischer Hintergrund. Das Patriarchat von Aquileja und Ungarn am Ende des 13. Jahrhunderts, in: Ferenc GLATZ/Ervin PAMLÉNYI (Hgg.), *Études historiques hongroises 1985. Publiées à l'occasion du XVI^e Congrès International des Sciences Historiques par le Comité National des Historiens Hongrois*, 3 Bde. Budapest 1984–1985; Bd. 1: *Études historiques hongroises 1985*. Budapest 1985, 285–303; GERICS, A korai rendiség Európában és Magyarországon.

2. Kirche und Königtum

Das Christentum war den Ungarn schon vor der Landnahme nicht gänzlich unbekannt und im 10. Jahrhundert ließen sich mehrere ungarische Vornehme in Konstantinopel taufen. Einer von ihnen, der Siebenbürgen in der Mitte des 10. Jahrhunderts beherrschende „Gyula“, nahm aus Konstantinopel den zum Bischof von Turkía (d.h. Ungarn) geweihten Mönch Hierótheos mit sich,¹⁹ weshalb angenommen werden kann, dass in Siebenbürgen der Ausbau einer dem byzantinischen Ritus folgenden Kirchenorganisation begann. Die Arpaden orientierten sich hingegen in Richtung des lateinischen Christentums, und die von Westen ausgehende Missionierung begann bereits während der Herrschaft von Géza, dem Vater König Stephans I. Mitte des 10. Jahrhunderts lag also die Grenze zwischen östlichem und westlichem Christentum innerhalb des Karpatenbeckens, irgendwo zwischen Siebenbürgen und Transdanubien; allerdings wurde diese Trennlinie als Ergebnis des Wirkens Stephans I. an die Ost- und Südgrenze des Landes verschoben. Dennoch wirkten während der gesamten Ära auch kirchliche Institutionen, die dem byzantinischen Ritus folgten, im Königreich Ungarn.²⁰

Eine bereits in der Arpadenzeit entstandene Tradition schrieb Stephan die Gründung von zehn Diözesen zu. Von diesen sind nur das Gründungsjahr der Diözesen von Fünfkirchen/Pécs/Pečuh und Tschanad/Cenad/Čanad/Csanád bekannt (1009 bzw. 1030).²¹ Von den anderen sind wahrscheinlich die Diözesen Wesprim/Veszprém, Raab/Győr und Gran die ältesten, die von Siebenbürgen wurde womöglich 1003 gegründet, während die von Erlau/Eger und vielleicht von Kollotschau/Kalocsa etwas später, vermutlich aber noch vor 1009 organisiert wurden. Es ist umstritten, ob das Bistum Waitzen/Vác und das ursprünglich mit Sitz in Bihar/Bihor gegründete und später nach Großwardein/Oradea/Nagyvárad/Velký Varadín verlegte Bistum tatsächlich von Stephan, oder von einem seiner Nachfolger im 11. Jahrhundert errichtet wurden.²² Von den Bistümern wurde aus demjenigen zu Gran sicherlich bereits um die Zeit der Krönung von Stephan ein Erzbistum, dessen Bischof als Oberhaupt der Kirche in Ungarn galt. Der Bischof von Kalocsa erhielt im Laufe des 11. Jahrhunderts ebenfalls den Rang eines Erzbischofs, die genauen Gründe

¹⁹ Von dem Ereignis berichtet Ioannes Skylitzes; siehe ÁMTBF, 85 (= THURN [ed.], Ioannis Scylitzae Synopsis Historiarum, 239, Z. 66–70).

²⁰ Gyula MORAVCSIK, The Role of the Byzantine Church in Medieval Hungary, *American Slavic and East European Review* 6 (1947), H. 3–4, 134–151; György GYÖRFFY, Das Güterverzeichnis des griechischen Klosters zu Szavaszentdemeter aus dem 12. Jahrhundert, *Studia Slavica Academiae Scientiarum Hungaricae* 5 (1959), 9–74.

²¹ Siehe zum Jahr 1009: DHA, Bd. 1, 54–58 (die Gründungsurkunde des Bistums betreffend); zu 1030: Emericus MADZSAR (ed.), *Annales Pisonienses*, in: SRH, Bd. 1, 119–127, ad a. 1030: Gerardus episcopus ordinatur, 125.

²² László KOSZTA, La fondation de l'évêché Vác, *Specimina Nova (Pécs)* 1 (2001), 87–106; László KOSZTA, A bihari püspökség alapítása [Die Gründung des Bistums Bihar], in: ZSOLDOS (Hg.), *Nagyvárad és Bihar a korai középkorban*, 41–80.

und Umstände sind aber nicht geklärt.²³ Die ungarische Kirchenorganisation wurde in den Jahrzehnten um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts um zwei weitere Diözesen erweitert. Am Ende der 1080er Jahre gründete der Heilige Ladislaus in Agram/Zagreb ein Bistum,²⁴ und um 1113 errichtete König Koloman eines in Neutra/Nitra.²⁵ Danach wurden im 13. Jahrhundert im südlichen Grenzgebiet des Landes die Bistümer Syrmien, Bosnien und Griechisch Weißenburg organisiert. Die Diözesen wurden durch die am Ende des 11. Jahrhunderts entstehenden Archidiaconate in kleinere kirchliche Verwaltungsdistrikte gegliedert. Im gleichen Zeitraum verfestigte sich die Institution der Domkapitel,²⁶ wobei das erste der Kollegiatkapitel bereits von Stephan I. in der zweiten Hälfte der 1010er Jahre in Stuhlweißenburg als seine eigene Privatkapelle gegründet wurde.²⁷ Der Unterhalt der kirchlichen Institutionen wurde teils durch die bei der Gründung (und danach) erhaltenen Güter, teils durch die Zehnteinnahmen sichergestellt.

Über die Errichtung von Bistümern und die Person an deren Spitze entschieden Stephan I. und seine direkten Nachfolger noch nach eigenem Ermessen. Nach der Verbreitung der kirchlichen Reformbewegungen im 12. Jahrhundert bot diese Praxis Anlass für dauernden Streit zwischen den Königen von Ungarn und den Päpsten. Als deren Ouvertüre ließ König Koloman in den letzten Jahren des 11. Jahrhunderts durch den Priester Hartvik eine neue Legende über den Heiligen Stephan verfassen.²⁸ Als eine Art politische Streitschrift führte diese die von den ungarischen Königen gewohnheitsmäßig, ohne jegliche päpstliche Autorisierung wahrgenommenen

²³ Gábor THOROCZKAY, The Dioceses and Bishops of Saint Stephen, in: ZSOLDOS (Hg.), Saint Stephen and His Country, 49–68.

²⁴ Tamás KÖRMENDI, A zágrábi püspökség alapítási éve [Das Gründungsjahr des Bistums Zagreb], in: Dániel BAGI/Tamás FEDELES/Gergely KISS (Hgg.), „Köztes-Európa“ vonzásában. Ünnepi tanulmányok Font Márta tiszteletére [Im Bann von Zwischeneuropa. Festschriften für Márta Font]. Pécs 2012, 329–341.

²⁵ László KOSZTA, Die Gründung des Bistums von Nitra, in: Martin HOMZA/Ján LUKAČKA/Neven BUDAČ (Hgg.), Slovakia and Croatia. Historical Parallels and Connections (until 1780). Slovensko a Chorvátsko. Historické paralely a vzťahy (do roku 1780). Bratislava, Zagreb 2013, 401–407; siehe hinsichtlich der umfangreicheren ungarischen Fassung László KOSZTA, A nyitrai püspökség létrejötte. Nyitra egyháztörténete a 9–13. században [Die Entstehung des Bistums von Nitra. Kirchengeschichte von Nitra im 9.–13. Jahrhundert], *Századok* 143 (2009), H. 2, 257–318.

²⁶ DERS., Die Domkapitel und ihre Domherren bis Anfang des 12. Jahrhunderts in Ungarn, in: Balázs NAGY/Marcell SEBŐK (Hgg.), The Man of Many Devices, Who Wandered Full Many Ways. Festschrift in Honor of János Bak for His 70th Birthday. Budapest, New York 1999, 478–491.

²⁷ DHA, Bd. 1, 95–97.

²⁸ Gábor THOROCZKAY, Megjegyzések a Hartvik-féle Szent István-legenda datálásának kérdéséhez [Anmerkungen zur Frage der Datierung der Hartwig'schen Stephanslegende], in: DERS., Írások az Árpád-korról. Történeti és historiográfiai tanulmányok [Schriften zur Árpád-Zeit. Geschichtliche und historiographische Studien]. Budapest 2009, 67–87.

kirchenpolitischen Vorrechte²⁹ auf eine angeblich von Papst Silvester II. an Stephan I. gegebene Ermächtigung³⁰ zurück, um sie solchermaßen anerkennen zu lassen.³¹ Späteren Nachrichten zufolge sollen die Gesandten König Kolomans auf der Synode von Guastalla 1106 im Namen des Herrschers auf das Investiturrecht verzichtet haben,³² die Glaubwürdigkeit dieser Meldungen ist jedoch zweifelhaft.³³ Die Frage der Besetzung der Bischofsstühle wurde während des 13. Jahrhunderts letztlich durch einen eigenartigen Kompromiss beendet. Theoretisch war das Prinzip der kanonischen Wahl gültig. Als Schirmherr der von den ungarischen Königen gegründeten Kirchen stand dem Herrscher aber das Recht der Kandidatenauswahl zu, was in der Praxis bedeutete, dass der Kandidat des Königs das Amt erhielt.³⁴

Die Dienste ihrer Bischöfe wurden von den Arpaden auch in Angelegenheiten, die zur Staatsverwaltung gehörten, beansprucht. Dank ihrer Würde stand den Bischöfen auch ein Platz im königlichen Rat zu, und neben der Entscheidungsfindung spielten sie auch bei deren Durchführung eine Rolle.

Noch vor der Jahrtausendwende (vermutlich 996) wurde die erste ungarische Mönchsgemeinschaft der Benediktiner gegründet. Der Bau der Abtei im heutigen Pannonhalma (Martinsberg) wurde von Fürst Géza begonnen, das Unterfangen zum Abschluss zu bringen, kam aber seinem Sohn Stephan zu,³⁵ der selbst mit der Gründung mehrerer Klöster die Anzahl der Stifte vermehrte, wie auch fast alle seine Nachfolger im 11. Jahrhundert. In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts tauchen bereits die ersten privat gestifteten Klöster auf.

Ab dem 12. Jahrhundert gelangten die Vertreter neuer Mönchsorden in das Königreich Ungarn, wie die Prämonstratenser, die Zisterzienser, der Templer- und der Johanniterorden,³⁶ im 13. Jahrhundert dann die Dominikaner und die Franziskaner.

²⁹ József GERICS/Erzsébet LADÁNYI, A Szentszék és a magyar állam a 11. században [Der HI. Stuhl und der ungarische Staat im 11. Jh.], in: ZOMBORI (Hg.), *Magyarország és a Szentszék kapcsolatának 1000 éve*, 9–20.

³⁰ Emma BARTONIEK (ed.), *Legenda S. Stephani regis maior et minor, atque legenda ab Hartvico episcopo conscripta*, in: SRH, Bd. 2, 363–440, hier Kap. 9: „*dispositioni eiusdem [sc. Stephani regis] [...] ecclesias [...] utroque iure ordinandas reliquimus*“, 414.

³¹ József GERICS, Über Vorbilder und Quellen der Vita Hartviciana Sancti Stephani Regis Hungariae, *Acta Antiqua Academiae Scientiarum Hungaricae* 29 (1981), 425–444.

³² Zu 1106: DHA, Bd. 1, 350f.

³³ Kornél SZOVÁK, Pápai-magyar kapcsolatok a 12. században [Päpstlich-ungarische Beziehungen im 12. Jh.], in: ZOMBORI (Hg.), *Magyarország és a Szentszék kapcsolatának 1000 éve*, 21–46, 23–29.

³⁴ László SOLYMOSSI, Egyházi-politikai viszonyok a pápai hegemonia idején (13. század) [Kirchlich-politische Beziehungen in der Zeit der päpstlichen Hegemonie (13. Jh.)], in: ZOMBORI (Hg.), *Magyarország és a Szentszék kapcsolatának 1000 éve*, 47–54, 47f.

³⁵ DHA, Bd. 1, 25–41.

³⁶ Zsolt HUNYADI, *The Hospitallers in the Medieval Kingdom of Hungary, c. 1150–1387*. Budapest 2010.

Während der Arpadenzeit wurden auch in Ungarn gegründete Mönchsorden ins Leben gerufen. Géza II. schuf zu Ehren von König Stephan dem Heiligen einen Hospitalerorden, die Stephaniten.³⁷ Eine Initiative zur Vereinigung unterschiedlicher ungarischer Einsiedlergemeinschaften führte tatsächlich erst Anfang des 14. Jahrhunderts zur Gründung des Paulinerordens.

Die von Königen gegründeten Ordenshäuser waren, wie die königlichen Kirchen im Allgemeinen, von der Rechtshoheit des territorial zuständigen Diözesanbischofs befreit und unmittelbar dem Erzbischof von Gran unterstellt. Von Privatpersonen gegründete Ordenshäuser oder Kirchen unterstanden hingegen dem Diözesanbischof.

Die meisten auch in Ungarn verbreiteten Mönchsorden – wie die Benediktiner, die Zisterzienser, die Prämonstratenser und die beiden schon erwähnten Bettelorden – unterhielten auch Klöster für Nonnen, aber deren Anzahl war im Land viel geringer als die der Männerklöster.³⁸ Über die Beginengemeinschaften sind Angaben aus dem 13. Jahrhundert überliefert.³⁹

³⁷ Károly-György BOROVICZÉNY, *Cruciferi Sancti Regis Stephani. Tanulmány a stefaniták, egy középkori magyar ispotályos rend történetéről* [Studie über die Geschichte der Stefaniten, eines mittelalterlichen ungarischen Hospitalerordens], *Orvostörténeti Közlemények* 133–140 (1991–1992), 7–48.

³⁸ Ein umfassendes Bild über die Verbreitung der einzelnen Mönchsorden liefert Beatrix F. ROMHÁNYI, *Kolostorok és társaskáptalanok a középkori Magyarországon* [Klöster und Domkapitel im mittelalterlichen Ungarn]. Budapest 2000.

³⁹ Enikő SPEKNER, *A magyarországi beginák és beginakolostorok 13. századi története* [Die Geschichte der ungarischen Beginen und Beginenklöster im 13. Jh.], in: Tibor AMÁSI/István DRASKÓCZY/Éva JANCÓS (Hgg.), *Studia professoris – professor studiorum. Tanulmányok Érszegi Géza hatvanadik születésnapjára* [Aufsätze zum 60. Geburtstag von Géza Érseki]. Budapest 2005, 297–313.

3. Wirtschaft und Gesellschaft zwischen Freiheit und Zwang

Allgemeine Beschreibungen des Königreichs Ungarn im Zeitalter der Arpaden⁴⁰ erzählen einstimmig von einem Land, das mit Bodenschätzen reichlich versehen war. Fruchtbare Böden sowie wild- und fischreiche Wälder und Flüsse sind feste Bestandteile dieser Berichte. Jagd und Fischfang waren – wie dies archäologische Funde belegen – die ganze Zeit hindurch bedeutsam.

Für die Wirtschaft der Ungarn zur Zeit der Landnahme war die extensive Viehhaltung am charakteristischsten, aber auch der Ackerbau war ihnen nicht unbekannt. Die wichtigste Fleischquelle waren Rinder, und nach der Festigung der sesshaften Lebensweise fand auch die Schweine- und Geflügelhaltung allgemeine Verbreitung, wobei die Pferdezucht ebenfalls eine bedeutende Rolle spielte. Die am weitesten verbreiteten Getreidearten waren Weizen und Roggen, lokal auch Gerste und Hirse. Auch der Weinbau fehlte in den dazu geeigneten Gebieten nicht.

Bei der frühen Form des Ackerbaus wurden die in die Bewirtschaftung einbezogenen Flurteile so lange genutzt, bis sie ausgelaugt waren, danach wurden neue Flächen aufgebrochen. Das 13. Jahrhundert brachte auch in der Landwirtschaft bedeutende Veränderungen. Am Anfang des Jahrhunderts tauchte der Pflugtyp mit asymmetrischer Schar auf, der einen intensiveren Ackerbau ermöglichte. Parallel dazu fand ein Bewirtschaftungsmodell Verbreitung, das eine geregeltere Nutzung der Felder in den Vordergrund stellte und einen Teil davon bewusst brach liegen ließ.

Bereits in der Arpadenzeit wurde auch mit der Erschließung der unter Tage liegenden Bodenschätze begonnen. Von den Edelmetallen war vor allem der Abbau von Silber bedeutend. Der Goldabbau blühte erst im 14. Jahrhundert auf, obwohl auch er eine Vorgeschichte im Zeitalter der Arpaden hatte. Die Entwicklung des Bergbaus erhielt in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts einen neuen Schub, indem zu dieser Zeit der in der frühen Arpadenzeit vornehmlich auf Knechtarbeit beruhende rudimentäre Abbau durch das Arbeitsorganisationsmodell der mittelalterlichen Unternehmer, die freie Arbeiter beschäftigten, abgelöst wurde, was auch die nötige technische Entwicklung für die Ausbeutung der tiefer gelegenen Adern ermöglichte.⁴¹ Diese

⁴⁰ Rogerus WILMANS (ed.), *Gesta Friderici I. imperatoris auctoribus Ottone et Ragewino praeposito Frisingenibus*, Lib. I, Kap. 31, in: Georgius Heinricus PERTZ (ed.), *Monumenta Germaniae Historica* (im Folgenden: MGH). *Scriptores XX*, Hannoverae 1868, 369; Ivan HRBEK, Ein arabischer Bericht über Ungarn (Abu Hāmid al-Andalusī al-Garnāfī, 1080–1170), *Acta Orientalia Academiae Scientiarum Hungaricae* 5 (1955), 205–230; Olgierd GÓRKA (ed.), *Anonymi Descriptio Europae Orientalis*. „Imperium Constantinopolitanum, Albania, Serbia, Bulgaria, Ruthenia, Hungaria, Polonia, Bohemia“ anno MCCCVIII exarata. Cracoviae 1916; siehe ebenso die neue Ausgabe letzteren Werks, samt serbischsprachiger Übersetzung, von Tibor ŽIVKOVIĆ/Vladeta PETROVIĆ/Aleksandar UZELAC (edd.), *Anonymi Descriptio Europae Orientalis. Anonimov Opis istočne Evrope. Anonymous' Description of Eastern Europe*. Beograd 2013 (im Folgenden: ADEO).

⁴¹ Oszkár PAULINYI, *Nemesfémtermelésünk és országos gazdaságunk általános alakulása a bontakozó és a fejlett feudalizmus korszakában (1000–1526)* [Die allgemeine Entwicklung unserer Edelmetallproduktion und Landeswirtschaft im Zeitalter des sich entfaltenden und entwickelnden Feudalismus (1000–1526)], *Századok* 106 (1972), H. 3, 561–608; Boglárka WEISZ, Neme-

Veränderung verlieh dem traditionsreichen Eisenabbau einen neuen Impuls, und zu dieser Zeit erschien auch die Gewinnung von Kupfer als neues Phänomen.

Neben den Erzen war das Hauptprodukt des Bergbaus das als Würzstoff und Konservierungsmittel unentbehrliche Salz. Das Karpatenbecken verfügte über reiche Salzvorkommen, von denen die Bergwerke in Siebenbürgen schon vor der Landnahme bewirtschaftet wurden. Im 11. Jahrhundert gelangten die meisten Gruben in den Besitz des Königs, aber die königliche Macht musste sich den Profit aus dem inländischen Salzhandel mit der Kirche teilen.

Mit der Herstellung der alltäglichen Gebrauchsgegenstände beschäftigten sich die Handwerker. Ihre verschiedenen Gruppen tauchen regelmäßig im Urkundenmaterial auf und auch unter den Ortsnamen des Karpatenbeckens, die aus dem Zeitalter der Arpaden dokumentiert werden können, sind diejenigen sehr häufig, die aus Berufsbezeichnungen gebildet wurden. Ihre Mehrheit waren Knechte, die auf königlichen und kirchlichen Gütern lebten. Ihr Dienst verpflichtete sie zur Ausübung der Handwerkstätigkeit, wobei sie sich nebenher auch mit Ackerbau beschäftigten. Die ersten, die ein Handwerk berufsmäßig ausübten, stammten aus den Reihen der sich in den weltlichen und kirchlichen Verwaltungszentren ansiedelnden, zumeist aus dem Ausland kommenden Meister.⁴²

Die Zentren der Gespanschaften und der Bischofssitze waren zugleich Zentren des Handels, wo seit der Zeit Stephans I. Märkte abgehalten wurden.⁴³ Die Zentren der Gespanschaften entstanden zumeist an den Kreuzungen der Straßen, die zugleich die Adern des Handels waren.

Schon Stephan I. begann mit der Besteuerung seiner Untertanen, und die Einnahmen der Herrscher wurden auch durch andere Rechtstitel vermehrt. Über die königlichen Einnahmen gibt das Verzeichnis eines in Paris erhalten gebliebenen Kodex, der wohl zur Zeit Bélas III. aus unbekanntem Anlass entstanden ist, ein umfassendes Bild.⁴⁴ Der Hauptzweck der Auflistung war wahrscheinlich die Darstellung des Reichtums des Königs von Ungarn und seines Landes, und diesem Zweck ist es wohl zu verdanken, dass darin auch offensichtlich unrealistische Angaben angeführt wurden. Die Zusammensetzung der Einkommen und das Verhältnis der einzelnen Posten zueinander könnten allerdings die wahre Lage wiedergeben. Laut Verzeichnis war die Münzprägung die wichtigste Einnahmequelle (37%), gefolgt von den Zöllen (19%) und den Einkommen aus den Komitaten (16%). Der Gewinn aus dem Salzhandel betrug 10 Prozent der

sércbányákból származó királyi jövedelmek az Árpád-korban [Königliche Einnahmen aus Edelmetallminen in der Arpadenzeit], in: Éva RÉVÉSZ/Miklós HALMÁGYI (Hgg.), *Középkortörténeti tanulmányok* [Arbeiten zur mittelalterlichen Geschichte] 5. Szeged 2007, 247–259.

⁴² Miklós TAKÁCS, *Crafts in the Árpád Era*, in: János SZULOVSKY (Hg.), *The History of Handicraft in Hungary*. Budapest 2012, 37–54.

⁴³ WEISZ, *Vásárok és lerakatok a középkori Magyar Királyságban*.

⁴⁴ Gábor BARTA/János BARTA, *Royal Finance in Medieval Hungary. The Revenues of King Béla III.*, in: William Mark ORMROD/Margaret BONNEY/Richard BONNEY (Hgg.), *Crises, Revolutions and Self-Sustained Growth. Essays in European Fiscal History, 1130–1830*. Stamford 1999, 22–37.

Gesamteinnahmen, darüber hinaus werden als kleinere Posten die Steuer der Siedler in Slawonien und Siebenbürgen sowie die Geschenke aufgeführt, die die Gespane dem König gaben.

Von den im Verzeichnis genannten Posten blieb in Ungarn die Münzprägung⁴⁵ während des gesamten Mittelalters ein königliches Monopol. Die Einnahmen stammten aus der in der Mitte des 11. Jahrhunderts eingeführten Gelderneuerung (*renovatio monetae*), dem „Kammergewinn“ (*lucrum camerae*). Die Zölle wurden an den entlang der Straßen aufgestellten Zollstellen, den Fährplätzen der Flüsse sowie an Märkten, sowohl von den Verkäufern als auch von den Käufern erhoben.⁴⁶ Unter den Einnahmen aus den Komitaten sind Steuern zu verstehen, die unter verschiedenen Rechtstiteln erhoben wurden. Dieses System wurde durch die Reformen von Andreas II. in einer Weise geändert, dass einerseits in den Jahren, in denen keine Gelderneuerung stattfand, eine als *collecta* bezeichnete Steuer als Kammergewinn erhoben wurde, andererseits wurde auf Importartikel ein neuer Zoll, der Dreißigste (*tricesima*), eingeführt. Der Dreißigste wurde im Inland an bestimmten Stellen erhoben, an der Grenze mussten die Händler einen anderen Außenhandelszoll (*octuagesima*) bezahlen, der ebenfalls zur Zeit Andreas II. auftauchte.⁴⁷ Später wurde die *collecta* von den Herrschern auch unter anderen Rechtstiteln erhoben. Die Münzprägung und die dadurch entstandenen Einnahmen wurden von der Kammer des Herrschers verwaltet. Ursprünglich gab es nur eine Kammer in Gran, bis zum Ende der Arpadenzeit stieg aber ihre Zahl auf sechs, wobei die Münzprägung bei einigen dieser neuen Kammern nicht zum Aufgabenbereich gehörte, sondern diese für die Verwaltung der Salzeinnahmen zuständig waren.⁴⁸

Aus Slawonien ist eine spezielle Lokalsteuer bekannt, die ursprünglich in Naturalien, nämlich in Steinmarderfellen bezahlt wurde – daher stammt auch deren Name, *marturina*. Infolge der Reformen des Königs Koloman wurde diese ab der Wende des 11. und 12. Jahrhunderts in Geld erhoben.⁴⁹

Die ersten Quellen, anhand derer man die ungarische Gesellschaft im Zeitalter der Arpaden kennenlernen kann, sind die Gesetze aus der Herrschaftszeit des Heiligen Stephan. Die Gesellschaft der Zeit wurde – wie auch in den späteren Jahrhunderten der Arpadenzeit – durch den Besitz von „Freiheit“ (*libertas*) oder deren Mangel in zwei sich voneinander klar abgrenzende Teile gegliedert. Diejenigen, die über Freiheit verfügten, wurden als Freie (*liber*), und die, die sie entbehrten, als Knechte (*servus*) bezeichnet. Das wichtigste Merkmal der Knechtschaft war, dass der Knecht unter die Besitzgewalt seines Herrn gestellt war und zu dessen Eigentum gehörte.

⁴⁵ Lajos HUSZÁR, Münzkatalog Ungarn von 1000 bis heute. München 1979.

⁴⁶ WEISZ, A királyketteje és az ispán harmada.

⁴⁷ DIES., II. András jövedelmei. Régi és új elemek [Die Einkünfte von Andreas II. Alte und neue Elemente], in: KERNY/SMOHAY (Hgg.), II. András és Székesfehérvár, 49–80.

⁴⁸ DIES., Entrate reali e politica nell'età di Carlo I., in: CSUKOVITS (Hg.), L'Ungheria angioina, 205–207.

⁴⁹ Ivan KAMPUŠ, Prilog poznavanju poreznog sustava u Slavoniji u vrijeme Arpadovića [Beitrag zur Kenntnis des Steuersystems in Slawonien zur Zeit der Arpaden], *Historijski zbornik* 43 (1990), 287–315.

Andererseits wurde der Knecht in anderer Hinsicht dennoch als menschliches Wesen betrachtet, weshalb für ihre Beurteilung eine Art Dualität charakteristisch war.

Die Grenzlinie zwischen Knechten und Freien war besonders stark ausgeprägt, wenn auch nicht unüberwindbar. Die Freien konnten zu Knechten werden – zum Beispiel als Folge einer wegen eines Delikts verhängten Strafe – bzw. ein Herr konnte seinen Knecht befreien.

Die andere große Gesellschaftsgruppe wurde von den Freien gebildet. Der Kern der Freiheit lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass über diejenigen, die darüber verfügten, keiner Besitzrechte besaß, dass also der Freie, unabhängig von seiner Vermögenslage, sein eigener Herr war. Die überwiegende Mehrheit der Freien kam zur Zeit des Heiligen Stephan gewiss aus den Reihen der Ungarn, die im Jahrhundert nach der Landnahme ihre Freiheit erfolgreich bewahren konnten, und nur ein kleiner Teil von ihnen konnten befreite Knechte bzw. aus dem Ausland zugewanderte Personen sein.

Laut Gesetz war die Gesellschaft der Freien in juristischer Hinsicht einheitlich, aber größere Unterschiede lassen sich bezüglich der Vermögenslage und des gesellschaftlichen Ansehens beobachten. Bezüglich des Letzteren scheint die Aufteilung der Gesellschaft der Freien in drei Gruppen allgemein gültig gewesen zu sein, die für die einzelnen Gruppen die Bezeichnungen „Gespan“ (*comes*), „tapferer oder wohlhabenderer Mensch“ (*miles vel alicuius vir ubertatis*) und „aus dem Volk“ (*vulgaris*) benutzte.

Die Schicht der Gespane bildete die Aristokratie, wie wir den Begriff heute verstehen. Zu dieser Schicht gehörten unter den Stammesvornehmen vor der Staatsgründung diejenigen, die an der Seite der Arpaden stehend ihre gesellschaftliche Position erfolgreich in das neue System übertragen konnten bzw. aus dem Ausland kommende Personen, die im Dienste der Arpaden aufstiegen.

Zu den „Kriegern“ (*militēs*), die die Mittelschicht der Freien bildeten, gehörten sowohl die über eine eigene Lebensgrundlage verfügenden Begüterten als auch die im Dienste von anderen stehenden Personen. Der Dienst für die Letzteren basierte aber nicht auf dem Zwang der Abhängigkeit vom Eigentümer.

Die Mitglieder der Unterschicht der Freien wurden als „aus dem Volk“ (*vulgaris*) bezeichnet. Diese konnten kleine Gutsbesitzer oder vermögenslose, aber hinsichtlich ihrer Person freie Menschen sein.

Schon zur Zeit des Heiligen Stephan waren die von unseren Quellen als „Gäste“ (*hospes*) bezeichneten ausländischen Zuwanderer in der ungarischen Gesellschaft anzutreffen. Der Begriff wurde ursprünglich auf alle Einwanderer angewandt, unabhängig von deren gesellschaftlicher Position. Später beschränkte sich seine Bedeutung auf diejenigen vermögenslosen und in ihrer Person freien „Gäste“, die sich mit der Bewirtschaftung der Böden anderer bzw. mit Handel oder einem Handwerksgewerbe beschäftigten.

Diese frühe Struktur der ungarischen Gesellschaft untergliederte sich bis zum letzten Quartal des 11. Jahrhunderts weiter. Von den Freien sonderte sich die Gruppe der Vornehmen ab, deren Mitglieder danach als „Adlige“ (*nobilis*) bezeichnet wurden. Sie verfügten über Privilegien, die

über die Rechte der gemeinen Freien hinausgingen. Dadurch löste sich die noch zur Zeit des Heiligen Stephan charakteristische rechtliche Einheit der Gesellschaft der Freien auf. Später wandelte sich der Begriff des Adels deutlich. Um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts versuchten die im Vergleich zu den Adligen als „unedle“ (*ignobiles*) geltenden begüterten gemeinen Freien sich immer entschiedener von denjenigen ihrer Standesgenossen zu differenzieren, die – da sie vermögenslos waren – als freie Bauern zumeist die Böden anderer bewirtschafteten. Dazu bot der in den 1210er Jahren auftauchende Begriff „königlicher Servientes“ (*serviens regis/regalis*, d. h. „dem König dienende [Person]“), der sich vom königlichen Hof ausgehend verbreitete. Als königliche Servientes wurden ursprünglich diejenigen bezeichnet, die der Herrscher selbst aus den Reihen seiner Knechte befreit und denen er ein Gut geschenkt hatte. Die gesellschaftliche Lage einer solchen privilegierten Person war praktisch mit der der begüterten gemeinen Freien identisch, weshalb die beiden Gesellschaftsgruppen bald verschmolzen. Der Königshof war des Weiteren der Auffassung, dass die im 13. Jahrhundert lebenden Nachfolger der begüterten gemeinen Freien des 11. und 12. Jahrhunderts auch zu den königlichen Servientes gehörten – auch ohne eigenen königlichen Freibrief. Andererseits bildete der Rechtsstand der königlichen Servientes eine höhere Qualität als die immer mehr als bäuerliche Freiheit gedeutete einfache Gemeinfreiheit. Die Rechte der königlichen Servientes wurden in der Goldenen Bulle von 1222 gesetzlich verankert, die den Mitgliedern der gesellschaftlichen Gruppe umfassende Privilegien gewährte. Diejenigen, die am Königshof als königliche Servientes bezeichnet wurden, betrachteten sich als Adlige, da ihr Rechtsstand auch Elemente beinhaltete, die zu den Privilegien des traditionellen Adels gehörten. Letztendlich wurde der Begriff des königlichen Servientes und des Adligen im Gesetz aus dem Jahre 1267 gleichgesetzt. Dadurch wurden die königlichen Servientes von der Königsmacht als Adel anerkannt. Der neue, nunmehr auch die einstigen königlichen Servientes umfassende Adel war einerseits zahlenmäßig ziemlich groß – ab diesem Zeitpunkt ist für die ungarische Gesellschaftsstruktur der ungewöhnlich hohe Anteil des Adels innerhalb der Gesamtbevölkerung charakteristisch –, wobei die gesellschaftliche und vermögensrechtliche Lage bzw. Lebensweise der zu dieser gesellschaftlichen Gruppe Gehörenden extrem unterschiedlich war.⁵⁰

Die Situation und das alltägliche Leben der Knechte war weitgehend davon abhängig, an welchem Gutstyp – königliches, kirchliches oder weltliches Privatgut – sie durch den Zwang der Abhängigkeit vom Eigentümer gebunden waren.

Diejenigen, die auf Königs- oder Kirchengütern lebten – außer den auf diesen Gütern angesiedelten *hospites* –, waren alle Knechte. Darauf ist die gemeinsame Eigenart der beiden Gutstypen zurückzuführen, so dass ihre Knechtgemeinschaften von unseren Quellen nicht im Hinblick auf

⁵⁰ Martyn RADY, *Nobility, Land and Service in Medieval Hungary*. Basingstoke, London, New York 2000; Attila ZSOLDOS, *Modificările conceptului „nobilime“ pe parcursul secolului al XIII-lea în Regatul Ungariei* [Veränderungen des Adels-Konzepts im Laufe des 13. Jhs im Königreich Ungarn], in: Adrian Andrei RUSU (Hg.), *Secolul al XIII-lea pe meleagurile locuite de către români* [Das 13. Jh. in den von Rumänen bewohnten Gebieten]. Cluj-Napoca 2006, 85–104.

ihre Rechtslage, sondern mit Benennungen bezeichnet werden, die auf ihren Dienst hindeuten (z. B. Pflüger, Stallmeister, Weinbauer etc.). Die Knechtgemeinschaften der königlichen Güter verfügten über eine eigene Wirtschaft und bestritten ihren Unterhalt für sich und ihre Familie durch deren Bewirtschaftung. Der Gutsorganisation hatten sie gemäß ihren festgelegten Diensten zu dienen, und wurden darüber hinaus auch nach mehreren Titeln mit Steuern belastet.

Die Kirche gewährte den auf ihren Besitztümern lebenden Knechten ebenfalls selbstständig produzierende Wirtschaftseinheiten und verpflichtete sie zur Erfüllung verschiedener Dienste. Durch die höhere oder geringe Einschätzung dieser Dienste und durch die Höhe ihrer Lasten wurde eine hierarchische Ordnung der kirchlichen Knechtgemeinschaften gebildet.

Ein charakteristisches Merkmal der weltlichen Privatgüter ist, dass die auf ihnen lebenden grundherrschaftlichen Personengruppen gemäß ihrem Rechtsstand kategorisiert wurden. In den frühen Zeiten wurde die zahlenmäßig stärkste und bedeutendste Gruppe der Knechtgemeinschaften von denjenigen gebildet, die man einfach nur als „Knechte“ (*servus*) bezeichnete. Der grundsätzlich den Rechtsstand des Knechtes bezeichnende Begriff wurde auf den weltlichen Privatgütern auf diejenigen angewandt, deren Lage am vollständigsten das wichtigste Charakteristikum des Zustands eines Knechtes, die Abhängigkeit vom Eigentümer, widerspiegelte. Die Arbeitskraft seiner Knechte konnte der Eigentümer nach eigenem Ermessen ohne jegliche Beschränkung nutzen. Die glücklicheren versahen als Hausdiener die Aufgaben im Haushalt ihres Herrn und in seiner Familie, die Mehrheit wurde aber auf den grundherrschaftlichen Gütern beschäftigt. Zu dieser Zeit verwalteten die Begüterten ihre in die Bewirtschaftung einbezogenen Böden selbst und bewirtschafteten sie als eine Art Hauswirtschaft. Der als *praedium* bezeichnete grundherrschaftliche Betrieb⁵¹ war vollständig im Eigentum des Gutsbesitzers. Ihm gehörte der Boden, der für dessen Bestellung benutzte Pflug und sonstiges Arbeitszeug, die Zug- und sonstigen Tiere und die die Arbeit ausführenden Knechte. Obwohl sie bäuerliche Arbeit verrichteten, verfügten die Diener der *praedia* nicht über einen selbstständig produzierenden Wirtschaftsbetrieb, ja zumeist nicht einmal über einen eigenen Haushalt. Ihre Arbeit wurde vom Beauftragten des Grundherrn geleitet, sie wohnten in gemeinsamen Unterkünften, und für ihre Verpflegung und Bekleidung wurde vom Herrn gesorgt. Die Abhängigkeit der Knechte hatte also vor allem einen persönlichen Charakter. Ihre Lage als Knecht war an die Person des Herrn und an dessen Gut gebunden. In einer kaum besseren Situation befanden sich diejenigen Diener, denen vom Herrn gestattet wurde, in eigenen Häusern zu leben und einen eigenen Haushalt zu bilden. Während des 12. Jahrhunderts geschah es immer häufiger, dass die Grundherren ihre Diener mit selbstständigen Ländereien versahen, deren Erzeugnisse besteuert bzw. auch mit Arbeitsabgaben belastet wurden. Diese Diener wurden als *libertini* bezeichnet (in der damaligen ungarischen Sprache nannte man sie *uhug*). Die *libertini* gehörten genauso zum Eigentum ihres Herren wie die gemeinen Knechte, verfügten allerdings über bestimmte beschränkte Rechte: Sie konnten rechtmäßige Ehen schließen und ihre

⁵¹ István SZABÓ, *The Praedium. Studies on the Economic History and the History of Settlement of Early Hungary, Agrártörténeti Szemle* 5 (1963), Suppl., 1–24.

Freiheit erkaufen. Unter den Personengruppen des weltlichen Privatgutes gab es aber auch solche, die als „frei“ (*liber*) oder „Leibeigene“ (*iobagio*) bezeichnet wurden. Ein Teil derselben genoss nur im Vergleich zu den gemeinen Knechten eine relative – vom Rechtsstand der tatsächlichen Freien unterschiedene – Freiheit, der andere Teil konnte aber aus Bauern mit vollwertiger Freiheit bestehen. Letztere zahlten aufgrund des mit dem Grundherrn geschlossenen Vertrags gemäß ihren zur Bewirtschaftung überlassenen Einheiten Abgaben.

Während des 13. Jahrhunderts vollzog sich ein dynamischer Wandel der frühen Agrargesellschaft, wobei mehrere Faktoren eine wichtige Rolle spielten. Dabei veränderte zuallererst die umfangreiche Schenkung königlicher Güter, vor allem während der ersten Jahrzehnte des Jahrhunderts, die Grundbesitzstruktur des Landes zugunsten der weltlichen Privatgüter. Das sich rasch vermehrende weltliche Privatgut wurde bald mit den Schwierigkeiten des Arbeitskräftemangels konfrontiert, die durch die demografische Katastrophe des mongolischen Angriffs in den Jahren 1241/1242 verstärkt wurden. Zeitgleich dazu erhoben die Grundherren immer mehr Anspruch auf die Geldabgaben ihrer Untertanen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse. Infolge dieser Entwicklungen geriet auch die auf der Arbeit der *Servi* beruhende Bewirtschaftung der Güter in die Krise. An die veränderten Verhältnisse konnte sich das weltliche Privatgut am effektivsten anpassen, indem es seine als Knechte geltenden Untertanen befreite. Im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts verschmolzen auf den weltlichen Privatgütern lebende Bevölkerungsgruppen mit unterschiedlichem Rechtsstatus und unterschiedlicher Herkunft zu einem einheitlichen leibeigenen Bauerntum, in dessen Charakteristika einige Elemente des Erbes früherer Zeitalter gut erkennbar blieben. Die Benennung (leibeigenes Bauerntum) selbst leitete sich von den Leibeigenen der Privatgrundherren ab, als Hinweis darauf, dass leibeigene Bauern mehr oder weniger in derselben Lage waren wie die einstigen *iobagiones*. Das Vorbild der grundherrschaftlichen Lasten kann in den Diensten der *libertini* gesehen werden, mit dem Unterschied, dass mit der Auflösung der *praedia* die Arbeitsabgabe unbedeutend wurde und der Schwerpunkt sich auf das von den als *hospites* bezeichneten freien Bauern gezahlte „Pachtgeld“ (*census, terragium*) verlagerte. Als Relikt der Besitzgewalt über die Knechte blieb die gerichtliche Rechtshoheit des Grundbesitzers über seine Leibeigenen bestehen. Der leibeigene Bauer zahlte seine Abgaben nicht nach seiner Person, sondern nach seiner selbstständig produzierenden Bauernwirtschaft (Hufe), und die Höhe seiner Lasten wurde in einer wechselseitigen Vereinbarung festgelegt. Dem leibeigenen Bauern standen Rechte zu: Er konnte seine Wirtschaft an seine Nachkommen vererben bzw. diese zu bestimmten Bedingungen auch veräußern. Er verfügte zudem über das Recht der Freizügigkeit, d. h. er konnte sich seinen Grundherrn selbst aussuchen. Dieses letztere Recht wurde um 1300 auch von einem Dekret des königlichen Rates festgeschrieben. Andererseits sind bis Mitte des 14. Jahrhunderts immer weniger *servi* in unseren Quellen anzutreffen.

Das leibeigene Bauerntum entwickelte sich auf dem weltlichen Privatgut. Auf den königlichen und kirchlichen Gütern blieb die archaische Abhängigkeit der Knechtgemeinschaft vom Eigentümer erhalten. Ihre Lage änderte sich dahingehend, dass ihre ursprüngliche Dienstordnung durch

die Auflösung der Gutsorganisationen ins Abseits geriet und ihre nach einheitlich bestimmten Bedingungen (*conditio*) erfolgende Besteuerung allgemeine Praxis wurde, wodurch sie zumeist als *conditionarii* bezeichnet wurden. Das Recht der Freizügigkeit erlangten die königlichen und kirchlichen *conditionarii* erst am Ende des 14. Jahrhunderts.

4. Stadt und Königtum

In unmittelbarer Nachbarschaft der Burgen der Burgkomitate entstanden ursprünglich als mehr oder weniger selbstständige Siedlungen geltende „Vorstädte“ (*suburbium*), deren Bewohner mehrheitlich zur Knechtsbevölkerung der Gespanschaft oder des Bistums gehörten und deren Großteil zur Herstellung verschiedener Handwerksprodukte verpflichtet waren. Die Suburbien-Siedlungen übten eine große Anziehungskraft auf freie Gewerbetreibende und Händler aus. Mit Vorliebe siedelten sich an diesen Orten jüdische und ismaelitische, in geringerer Anzahl auch armenische Händler an, die einigen Suburbien eine charakteristische orientalische Couleur verliehen. Gleichermaßen früh erscheinen unter den Bewohnern der Suburbien die aus dem Westen zugewanderten „Gäste“, und das von ihnen repräsentierte Hospes-Element lässt sich in den Suburbien der meisten Gespanschaftszentren finden.

Die Mehrheit der Gespanschaftszentren bestand aus der Burg und einer Anhäufung der in ihrer Nähe liegenden sowohl juristisch als auch hinsichtlich der Siedlungsstruktur zergliederten Suburbien. Das eindrucksvollste Beispiel dieses Siedlungstyps bietet Gran, das in der Arpadenzeit einschließlich der Burg aus nicht weniger als 21 Siedlungsteilen bestand, die – obwohl sie auch eigene Namen hatten – gemeinsam die Stadt Gran (*districtus [...] civitatis Strigoniensis*) bildeten, die sich im Vergleich zur heutigen Stadt über eine viel größere Fläche erstreckte und auch als „Distrikt“ bezeichnet wurde.⁵² Dieses Modell war auch für die anderen Gespanschaftszentren charakteristisch, wenn auch in kleinerem Ausmaß. Den Keim der Städte westlichen Typs bildeten die Gemeinschaften der in den Suburbien lebenden *hospites*, allerdings bedurfte es der Entscheidung des Königs, damit aus einer Ansammlung von Suburbien eine *Stadt* wurde.

Eine solche Entscheidung bestand im Kern darin, dass der König den Einwohnern einer Siedlung umfassendere Privilegien als die im Herbergsrecht zugesicherten Freiheiten gewährte, was die Gemeinschaft der *hospites* in eine autonome Rechtseinheit verwandelte. Die auf diese Weise privilegierte Siedlung unterschied sich dadurch nicht nur in ihrer Größe von den einfachen Gästedörfern, sondern auch nach ihrer Rechtslage. Der Herrscher befreite die Gemeinschaft von der Rechtshoheit des territorial zuständigen königlichen Amtsträgers – in der Regel des Komitatsgespans –, wodurch der von den *hospites* gewählte Richter das Recht erlangte, in allen Angelegenheiten über die Bürger zu richten und in Zusammenarbeit mit den aus den Reihen der angesehenen Bürger stammenden Stadträten die Stadt zu verwalten, einschließlich der Eintreibung der dem König gebührenden Steuern. Ein weiteres grundlegendes Element der stadtbildenden Kraft des Freibriefs war die Umwandlung der bislang als Knechte lebenden königlichen Bevölkerung in Gemeinfreie. Die städtischen Privilegien galten nicht nur für die *hospites*, sondern auch für die Mehrheit der Einwohner der Siedlung, wodurch deren Gliederung nach dem Rechtsstand der dort Wohnenden abgeschafft wurde. Im Austausch für ihre Privilegien schuldeten die Städte

⁵² MES, Bd. 2, 271.

dem König Steuern – wurden aber auch von den Lasten befreit, die die Einwohner der einfachen Hospes-Siedlungen dem Komitatsgespan zu zahlen hatten –, und der Herrscher verpflichtete sie im Allgemeinen auch, ihm eine bestimmte Anzahl von Kriegern zu stellen.⁵³

Die städtische Führungsschicht war wegen ihrer Gewandtheit im Handel und in Finanzangelegenheiten zwar von charakteristisch stadtbürgerlicher Art, andererseits kann aber regelmäßig nachgewiesen werden, dass ihnen als Weingarten- und Grundbesitzern eine dem ungarischen Adel ähnliche Lebensweise ebenfalls nicht fremd war. Zu dieser Zeit war es noch überhaupt nicht selten, dass verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den vornehmeren Bürgerfamilien und dem Adel entstanden.

Zugleich konnte der König, wenn er es für nötig hielt, die städtische Selbstverwaltung auch aufheben. Hierzu gaben weniger Konflikte zwischen der Stadt und dem König Anlass als die politische Entwicklung des Landes, wie im Falle Ofens. Im Herbst 1264 hob Béla IV. – im Zusammenhang mit dem immer schärfer werdenden und bald danach in einen internen Krieg mündenden Streit mit seinem ältesten Sohn Prinz Stephan – das Recht der freien Richterwahl der Ofener auf und setzte selbst einen als *rector* bezeichneten Vertreter an deren Spitze.⁵⁴ Zwar stellte Ladislaus IV. 1276 das Recht der Ofener zur freien Richterwahl wieder her,⁵⁵ 1279 stand Ofen jedoch erneut ein vom König ernannter *rector* vor, und die Stadt erlangte das Recht erst Ende 1346 zurück.⁵⁶

Die Entwicklung der auf königlichen Gütern angesiedelten *Hospes*-Gemeinschaften zu Städten begann in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Bereits Andreas II. rief bayerische „Gäste“ nach Pest und wandelte damit das frühere ismaelitische Handelslager in eine Stadt westlichen Typs um, wobei über die Details dieses Vorgangs wenig bekannt ist. Die Stadtentwicklung wurde unter seinem Sohn und Nachfolger Béla IV. zu einem bewussten und konsequent angewandten Element der königlichen Politik. Der Schwerpunkt seiner diesbezüglichen Bestrebungen fiel zwar unlegbar in die Zeit der Neuorganisation des während des Mongolensturms verwüsteten Landes, aber die Aufmerksamkeit Bélas erstreckte sich bereits in der zweiten Hälfte der 1230er Jahre auf die Entwicklung der vielversprechenden Hospes-Gemeinschaften bzw. auf die Gründung neuer Siedlungen mit von vornherein städtischem Charakter. In den 1240er Jahren wurden von der königlichen Kanzlei in schneller Folge Stadtprivilegien ausgegeben. Den Rest der deutschen *hospites*, die das von den Mongolen dem Erdboden gleich gemachte Pest bewohnten, ließ der König ebenfalls zu dieser Zeit, 1247, auf das andere Ufer der Donau, nämlich auf den heutigen

⁵³ Katalin SZENDE, Von der Gespanschaftsburg zur Stadt. Warum, wie – oder warum nicht? Ein möglicher Weg der Stadtentwicklung im mittelalterlichen Ungarn, in: Ferdinand OPLL (Hg.), Stadtgründung und Stadtwerdung. Beiträge von Archäologie und Stadtgeschichtsforschung, Linz 2011, 375–405.

⁵⁴ „Preuchul Theutinico tunc [sc. 1265] rector castri Budensis“: Imre NAGY u. a. (edd.), *Codex diplomaticus patrius. Hazai okmánytár*, 8 Bde. Győr, Budapest 1865–1891; hier Bd. 6, 242.

⁵⁵ Siehe für 1276: BTOE, Bd. 1, 158.

⁵⁶ KUBINYI, Die Anfänge Ofens, 71–73; GYÖRFFY, Pest-Buda kialakulása, 194f.

Burgberg in Ofen, umsiedeln. Er gründete dadurch als prachtvollstes Ergebnis seiner Stadtpolitik die zu dieser Zeit zumeist „Burg von Pestneuberg“ genannte Stadt Ofen.⁵⁷ Es ist Bélas behutsamer, auf den Erhalt des Gleichgewichts zwischen der königlichen Macht und den Baronen gerichteten Politik zuzurechnen, dass er es mit auffälliger Konsequenz unterließ, die Gespanschaftszentren und Bischofssitze zu Städten zu erheben. Nachdem das durch Béla IV. geschaffene Machtgleichgewicht zugunsten der Barone gekippt war, wurden von seinen Nachfolgern die Auswirkungen der Privilegierung der Gespanschaftszentren nicht mehr berücksichtigt. Im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts erhielten die am stärksten einen städtischen Charakter aufweisenden Gespanschaftszentren des westlichen Landesteils nach und nach ihre Freibriefe.

Obwohl ein Teil der im 13. Jahrhundert privilegierten Siedlungen sich – aus unterschiedlichen Gründen – nicht in der Reihe der Städte hielt, kann das 13. Jahrhundert insgesamt als entscheidende Periode der ungarischen Städteentwicklung betrachtet werden. In dieser Zeit entstand die königliche Stadtpolitik, und auch die innere Struktur und die inhaltlichen Merkmale ihres wichtigsten Instrumentes, des die Stadtrechte verbürgenden königlichen Freibriefs, kristallisierten sich zu dieser Zeit heraus. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum die Grundlagen des ungarischen Städtensetzes im Mittelalter gelegt.

⁵⁷ KUBINYI, Die Anfänge Ofens; ab dieser Zeit verbreitet sich der Ortsname Alt-Ofen in dem heute gebrauchten Sinn zur Unterscheidung des alten Buda.

5. Zuwanderer aus Ost und West⁵⁸

Das ethnische Bild des Karpatenbeckens war immer schon ziemlich bunt, gleichwohl stellten ab dem 10. Jahrhundert die Ungarn die Mehrheit der Bevölkerung, wobei im nördlichen Teil des Beckens, in Siebenbürgen und insbesondere in Slawonien, kleinere und größere slawische Gruppen lebten. Allerdings kamen bereits in der Arpadenzeit fremde ethnische Gruppen in bedeutender Zahl ins Land, sowohl aus dem Westen als auch aus dem Osten.⁵⁹ Ein Teil von diesen verschmolz noch in der Arpadenzeit mit dem Ungarntum, wie das bei den in der altungarischen Sprache als „böszörmény“, lateinisch als *Ismaeliten* bezeichneten muslimischen Gemeinschaften – ethnisch teils bulgarischer, teils iranischer Herkunft⁶⁰ – bzw. bei den als „Italiener“ (*Latini*, Ung.: *Olasz*) bekannten, aus Italien oder Wallonien stammenden und romanisch sprechenden Gruppen der Fall war.⁶¹ Die Assimilierung der noch vor der Mitte des 12. Jahrhunderts in mehreren Wellen zuwandernden türkischsprachigen Petschenegen erhielt Mitte des 14. Jahrhunderts einen größeren Schwung, wobei einige ihrer Gruppen noch im 15. Jahrhundert ihre ethnische Prägung beibehielten. Am ehesten konnten diejenigen Gemeinschaften fremder Herkunft ihre Eigenständigkeit bewahren, die die Möglichkeit erhielten, sie in Verwaltungsinstitutionen einzubinden, die sich von ihrer ungarischen Umgebung abgrenzten. Zu diesen gehörten die Mitte des 12. Jahrhunderts eingewanderten Siebenbürger Sachsen, deren Autonomie durch einen Freibrief von Andreas II. aus dem Jahr 1224 begründet wurde.⁶² Eine der siebenbürgischen ähnliche Sonderregierung entstand bei der in der (heute zum Gebiet der Slowakei gehörenden) Zips lebenden deutschsprachigen Bevölkerung, deren Siedler 1271 einen Freibrief erhielten.⁶³ Mitte des 13. Jahrhunderts wurde das ethnische Bild des Landes um die auf der Großen Ungarischen Tiefebene angesiedelten Kumanen bereichert.⁶⁴

⁵⁸ Zusammenfassend siehe Gyula KRISTÓ, *Nem magyar népek a középkori Magyarországon* [Nichtungarische Völker im mittelalterlichen Ungarn]. Budapest 2003.

⁵⁹ Erik FÜGEDI, *Das mittelalterliche Königreich Ungarn als Gastland*, in: Walter SCHLESINGER (Hg.), *Die Deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte*. Reichenau-Vorträge 1970–1972. Sigmaringen 1975, 471–507.

⁶⁰ Smail BALIĆ, *Der Islam im mittelalterlichen Ungarn*, *Südost-Forschungen* 23 (1964), 19–35.

⁶¹ György SZÉKELY, *Wallons et Italiens en Europe centrale aux XIe–XVIe siècles*, *Annales Universitatis Scientiarum Budapestinensis. Sectio Historica* 6 (1964), 3–71.

⁶² Thomas NÄGLER, *Die Ansiedlung der Siebenbürger Sachsen*. București 1979; Harald ZIMMERMANN, *Siebenbürgen und seine Hospites Theutonici*. Vorträge und Forschungen zur südostdeutschen Geschichte. Festgabe zum 70. Geburtstag. Köln, Weimar, Wien 1996.

⁶³ Antal FEKETE NAGY, *A Szepesség területi és társadalmi kialakulása* [Die Entstehung des Gebietes und der Gesellschaft der Zips]. Budapest 1934, 328–343; Ivan CHALUPECKÝ, *Osídlenie Spiša Nemcami v zrkadle zachovaných prameňov* [Die deutsche Besiedlung der Zips im Spiegel der noch erhaltenen Quellen], in: Miroslav ŠTEVÍK (Hg.), *Spiš v 12. a 13. storočí* [Die Zips im 12. u. 13. Jh.]. [Stará Ľubovňa] 2011, 104–112.

⁶⁴ András PÁLÓCZI HORVÁTH, *Pechenegs, Cumans, Iasians. Steppe Peoples in Medieval Hungary*. Budapest 1989; BEREND, *At the Gate of Christendom*.

Um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts begann die Einwanderung der Rumänen vom Balkan her in das Land, vor allem nach Siebenbürgen und in die benachbarten Gebiete. Anfänglich beschäftigten sie sich mit Bergschäferei und wandten sich erst später dem Ackerbau zu.⁶⁵ An der Spitze der rumänischen Gruppen standen die als „kenéz“ bezeichneten Vornehmen, deren Mehrheit im Laufe der Zeit mit dem ungarischen Adel verschmolz.⁶⁶

Die Arpadenzeit wurde von der romantischen Geschichtsauffassung des 19. Jahrhunderts als „ruhmreiche Epoche der nationalen Dynastie“ gesehen. Heute wird sie sowohl von der Historiographie als auch im Denken der Allgemeinheit als dasjenige Zeitalter angesehen, in dem die „Eingliederung nach Europa“⁶⁷ der aus der osteuropäischen Steppe eingewanderten Ungarn vonstatten ging. In diesem Zusammenhang bedeutet „Europa“ eindeutig Westeuropa; in Ungarn fand der Versuch, das mittelalterliche Königreich Ungarn – zumindest bis Ende des 12. Jahrhunderts – als Teil des „byzantinischen Commonwealth“ zu betrachten, kaum Widerhall.⁶⁸ Das Ungarn der Arpadenzeit grenzte zugleich an den lateinischen Westen, den orthodoxen Osten und an die „heidnische“ Steppe. Zugleich ist es eine Tatsache, dass vom letzten Viertel des 10. Jahrhunderts an die westlichen Verbindungen Ungarns dominierten, und am Ende des 13. Jahrhunderts gaben die Reste der zuvor deutlich stärkeren Verbindungen in den Osten und in die Steppe diesem westlichen Königreich lediglich eine etwas eigentümliche Ausprägung. Dafür, dass diese Eingliederung erfolgreich verlief, spielte allem Anschein nach der Umstand eine entscheidende Rolle, dass das Zeitalter von einem unbestreitbaren und in praktisch allen Lebensbereichen sichtbaren Übergewicht der königlichen Macht geprägt wurde, die wiederum den Eingliederungsprozess initiierte und stützte. Die Beschreibungen Ungarns aus westeuropäischer Sicht betonen sowohl

⁶⁵ Eine nützliche Einführung in die urkundlichen Quellen zu dieser Frage bietet: Antal FEKETE NAGY/László MAKKAI (edd.), *Documenta historiam Valachorum in Hungaria illustrantia usque ad annum 1400 p. Christum*. Curante Emerico Lukinich et adiuvante Ladislao Gáldi. Budapestini 1941. Die Frage nach der Herkunft der Rumänen Siebenbürgens ist eine alte – häufig von politischen Erwägungen belastete – Streitfrage zwischen ungarischer und rumänischer Historiographie. Hinsichtlich der jeweiligen Standpunkte siehe aus der neueren Literatur: Béla KÖPECZI/Gábor BARTA/Gerhard SEEWANN (Hgg.), *Kurze Geschichte Siebenbürgens*. Budapest 1990; ENGEL, *The Realm of St. Stephen*, 117–119; Ioan-Aurel POP/Thomas NÄGLER (Hgg.), *The History of Transylvania*, Bd. 1: *Until 1541*. Cluj-Napoca 2005; Alexandru MADGEARU, *The Romanians in the Anonymous Gesta Hungarorum. Truth and Fiction*. Cluj-Napoca 2005.

⁶⁶ Siehe zum rumänischstämmigen Adel Siebenbürgens (mit ausführlicher Diskussion der arpadenzeitlichen Vorgeschichte) Marius DIACONESCU, *Structura nobilimii din Transilvania în epoca angevină* [Die Struktur des Adels in Siebenbürgen zur Zeit der Anjou-Könige]. Cluj-Napoca 2013.

⁶⁷ Der Ausdruck verweist auf den Titel eines mehrfach neu aufgelegten Buches von Pál Engel, das die mittelalterliche Geschichte Ungarns und Europas parallel behandelt: Pál ENGEL, *Beillesz-kedés Európába. A kezdetektől 1440-ig* [Eingliederung nach Europa. Von den Anfängen bis 1440]. Budapest 1990.

⁶⁸ Siehe Dimitri OBOLENSKY, *The Byzantine Commonwealth. Eastern Europe, 500–1453*. London 1971.

Mitte des 12. Jahrhunderts als auch Anfang des 14. Jahrhunderts übereinstimmend die für sie ungewöhnliche Größe der königlichen Macht in Ungarn.⁶⁹ Die letztere Nachricht ist deshalb besonders interessant, weil der zugehörige Text um 1308, am Tiefpunkt der königlichen Macht in Ungarn entstand und somit nicht die wirkliche Lage widerspiegelt, sondern ein Prinzip, das es zu verwirklichen galt, was aber von den zum Ende der Arpadenzeit hin aufstrebenden Oligarchen verhindert wurde. Dabei ist Folgendes bezeichnend: Zwar meinten die Zeitgenossen, dass die Oligarchen das Land „untereinander aufgeteilt“ hätten,⁷⁰ doch kam überhaupt kein Gedanke daran auf, Ungarn in Fürstentümer aufzuspalten, und keinem der Oligarchen kam in den Sinn, nach der Krone zu greifen. Das Arpadenzeitliche Regierungsmodell⁷¹ wurde vom ersten Vertreter der neuen Dynastie, Karl von Anjou (1301–1342), in einem zähen Kampf⁷² mit rivalisierenden Thronwärtern und widerspenstigen Oligarchen Mitte der 1320er Jahre wiederhergestellt.

⁶⁹ WILMANS (ed.), *Gesta Friderici I. imperatoris*, Lib. I, Kap. 31: „At omnes sic principi suo obsequuntur, ut unusquisque, ne dicam manifestis illum contradictionibus exasperare, sed et occultis susurris lacerare nefas arbitretur. [...] Nulla sententia a principe, sicut apud nos moris est, per pares suos exposcitur, nulla accusato excusandi licentia datur, sed sola principis voluntas apud omnes pro ratione habetur. Si quando vero exercitum rex ducere voluerit, cuncti sine contradictione quasi in unum corpus adunantur“, in: MGH, *Scriptores* XX, 369; an anderer Stelle heißt es: „Omnis tenetur regem sequi ubicumque voluerit cum tota gente sua, absque aliquo stipendio et quantumcumque regi placuerit, etiam ad X annos“, in: ADEO, 140.

⁷⁰ 17. Jan. 1310: „[...] regnum Ungarie, quod Magnates ipsius [...] inter se se diuiserant, et tenebant“, CD, Bd 8,1: Ab anno Christi 1301–1316. Bonnae 1832, 370.

⁷¹ Die früher allgemein verbreitete Meinung, derzufolge neapolitanische Einflüsse für die Etablierung der Anjou in Ungarn eine entscheidende Rolle gespielt hätten (siehe z. B. István MISKOLCZY, *Anjou-királyaink reformjai és a nápolyi viszonyok* [Die Reformen unserer Anjou-Könige und die neapolitanischen Beziehungen], *Századok* 66 [1932], 306–322 [Teil 1], 393–407 [Teil 2]; Bálint HÓMAN, *Gli Angioini di Napoli in Ungheria 1290–1430*. Roma 1938), hat sich nach gründlicher Untersuchung der Frage nicht bestätigt: siehe Enikő CSUKOVITS, *Le innovazioni istituzionali nell'età angioina e i loro parallelismi napoletani*, in: DIES. (Hg.), *L'Ungheria angioina*. Roma 2013, 59–119.

⁷² ENGEL, *The Realm of St. Stephen, 128–134*; detaillierter DERS., *Az ország újraegyesítése. I. Károly küzdelmei az oligarchák ellen (1310–1323)* [Die Wiedervereinigung des Landes. Die Kämpfe Karls I. gegen die Oligarchen (1310–1323)], *Századok* 122 (1988), H. 1–2, 89–146.

Zitierempfehlung und Nutzungsbedingungen für diesen Artikel

Attila Zsoldos, Das Königreich Ungarn in der Arpadenzeit, Teil 2: Herrschaftsaufbau und gesellschaftliche Ordnung. Version: 1.0, in: *Online-Handbuch zur Geschichte Südosteuropas*. Band 1: Herrschaft und Politik in Südosteuropa bis 1800, hg. vom Institut für Ost- und Südosteuropaforschung, 10.8.2016, URL: <http://www.hgsoc.ios-regensburg.de/themen/herrschaft-politik-und-staatlichkeit.html>

Copyright © 2016 Institut für Ost- und Südosteuropaforschung, alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk entstand im Rahmen des Projekts „Handbuch zur Geschichte Südosteuropas“ und darf vervielfältigt und veröffentlicht werden, sofern die Einwilligung der Rechteinhaber vorliegt. Bitte kontaktieren Sie hierzu: <hgsoc.redaktion[at]ios-regensburg.de>